



Befundprüfung Wasserzähler

Die Befundprüfung gem. MessEG § 39 darf jeder beantragen, der Zweifel an der Messrichtigkeit hat.

- Für Zähler mit EWG Bauart-Zulassung nach 75/33EWG und 79/830 EWG und EWG Ersteichung.
- Für Zähler mit innerstaatlicher Zulassung und innerstaatlicher Ersteichung.
- Für Zähler mit nationaler Konformitätsbewertung und innerstaatlicher Ersteichung.
- Für Zähler mit Konformitätsbewertung nach 2004/22/EG oder 2014/32/EU (MID) mit Baumuster-/Entwurfsprüfbescheinigung.

Hierbei wird geprüft, ob das Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung, sowie den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Gem. MessEV § 39 (2) ist zwingend zu beachten, dass die Verwendungs-/ Einbausituation bei der Antragsstellung mit dokumentiert wird (z.B. mit Foto).

Die Befundprüfung wird nach technischer Richtlinie der PTB TR-W 19 (in Kürze GM-BP 5.22) durchgeführt und beinhaltet:

- Äußere Beschaffenheitsprüfung
- Messtechnische Prüfung
- Innere Beschaffenheitsprüfung (nicht zerstörungsfrei)
- Ausstellung eines Prüfscheins (bei nicht bestandener Prüfung enthält der Prüfschein die relevanten Messwerte).

Dieser Prüfschein ist rechtsverbindlich und wird von Gerichten anerkannt.

Prüfgebühr gem. MessEGebV Schlüsselzahlenuntergruppe 5.5-2 Befundprüfung

+ anteilige Nebenkosten

= **Gesamtpreis Befundprüfung**

Typ	Q3	Qn	DN	Bemerkung	€/ St. bisher	€/ St. Gültig ab 08.05.2019	€/ St. Gültig ab 01.01.2021
Messgeräte mit Volumenmessung von strömenden kalten und warmen Wasser:							
Warm- und Kaltwasserzähler	1,0 - 16	0,6 - 10	15 - 40		81,40	89,40	95,50
	25 - 160	15 - 100	50 - 125		258,40	283,80	303,10
	250	150	150	nAw	343,00*	378,00*	404,00*
	400	250	200	nAw	425,00*	469,00*	501,00*
	630	400	250	nAw	604,00*	666,00*	711,00*
	1000	600	300	nAw	613,00*	675,00*	721,00*
	1600 - 2500	1000 - 1500	400 - 500	nAw	869,00*	958,00*	1023,00*
Verbundwasserzähler							
Verbundwasserzähler	25 - 160	15 - 100	50 - 125		339,80	373,20	398,60
	250	150	150	nAw	500,00*	550,00*	588,00*
Anteilige Nebenkosten Wohnungs-, Haus- und Großwasserzähler							
Zuzüglich anteilige Nebenkosten (NK)	1,0 - 16	0,6 - 10	15 - 40		33,00	33,00	<i>Anteilige NK erscheinen mit der Preisliste 2021</i>
	25 - 63	15 - 40	50 - 80		82,00	82,00	
	100 - 160	60 - 100	100 - 125		115,00	115,00	
	250	150	150		135,00	135,00	
	400	250	200		167,00	167,00	
	630	400	250		213,00	213,00	
	1000	600	300		243,00	243,00	
	1600	1000	400		340,00	340,00	
	2500	1600	500		367,00	367,00	
Anteilige Nebenkosten Verbundwasserzähler							
Zuzüglich anteilige Nebenkosten (NK)	25 - 63	15 - 40	50 - 80		162,00	162,00	
	100 - 160	60 - 100	100 - 125		208,00	208,00	
	250	150	150		235,00	235,00	

* Die genannten Gebühren sind kalkulatorisch in Anlehnung an die MessEGebV (19.1.1.1 - 19.1.1.3) ermittelt und basieren auf Erfahrungswerten (nAw) von bereits durchgeführten Befundprüfungen. Wir behalten uns vor ggf. kostenseitige Anpassungen vorzunehmen, wenn das angewendete Messverfahren einen erhöhten Aufwand mit sich bringt.



Befundprüfung Wärme-/Kältezähler

Die Befundprüfung gem. MessEG § 39 darf jeder beantragen, der Zweifel an der Messrichtigkeit hat.

- Für Zähler mit innerstaatlicher Zulassung und innerstaatlicher Ersteichung.
- Für Zähler mit nationaler Konformitätsbewertung und innerstaatlicher Ersteichung.
- Für Zähler mit Konformitätsbewertung nach 2004/22/EG oder 2014/32/EU (MID) mit Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung.

Gem. MessEV § 39 (2) ist zwingend zu beachten, dass die Verwendungs-/ Einbausituation bei der Antragsstellung mit dokumentiert wird (z.B. mit Foto).

Die Befundprüfung wird nach technischer Richtlinie der PTB TR-K 19 (in Kürze GM-BP 7) durchgeführt und beinhaltet:

- Äußere Beschaffenheitsprüfung
- Messtechnische Prüfung
- Innere Beschaffenheitsprüfung (nicht zerstörungsfrei)
- Ausstellung eines Prüfscheins (bei nicht bestandener Prüfung enthält der Prüfschein die relevanten Messwerte).

Dieser Prüfschein ist rechtsverbindlich und wird von Gerichten anerkannt.

Prüfgebühr gem. MessEGebV Schlüsselzahlenuntergruppe 7.2-2, 7.3-2 und 7.4-2 Befundprüfung

+ **anteilige Nebenkosten**

= **Gesamtpreis Befundprüfung**

Typ	qp	DN	Bemerkung	€/ St. bisher	€/ St. Gültig ab 08.05.2019	€/ St. Gültig ab 01.01.2021
Einzelkomponente für kombinierte Wärme-/Kältezähler: Elektronisches Rechenwerk						
Einzelkomponente elektronisches Rechenwerk				112,00	123,00	131,40
Einzelkomponente für kombinierte Wärme-/Kältezähler: Temperaturfühler (z.B. PT100, PT500)						
Einzelkomponente Temperaturfühler/ Paar				101,00	111,00	118,60
Einzelkomponente für kombinierte Wärme-/Kältezähler: Durchflusssensoren (z.B. Flügelrad-, Ultraschall- und Woltman-Durchflusssensoren)						
Einzelkomponente Durchflusssensor	0,6 - 2,5	15 - 20		106,00	116,40	124,40
	3,5 - 10	25 - 40		170,00	186,80	199,60
	15 - 40	50 - 80		344,00	377,80	403,40
	60 - 100	100 - 125	nAw	387,60*	425,70*	454,50*
	150	150	nAw	410,88*	452,60*	483,20*
Wärme-/Kältezähler komplett						
Wärme-/ Kältezähler komplett	0,6 - 2,5	15 - 20		319,00	350,40	374,40
	3,5 - 10	25 - 40		383,00	420,80	449,60
	15 - 40	50 - 80		557,00	611,80	653,40
	60 - 100	100 - 125	nAw	600,60*	659,70*	704,50*
	150	150	nAw	623,88*	686,60*	733,20*
Anteilige Nebenkosten Einzelkomponenten und Kompaktwärme-/Kältezähler						
Zuzüglich anteilige Nebenkosten (NK)	Einzelkomponente elektronisches Rechenwerk			35,00	35,00	Anteilige NK erscheinen mit der Preisliste 2021
	Einzelkomponente Temperaturfühler/ Paar			35,00	35,00	
	0,6 - 10	15 - 40		35,00	35,00	
	15 - 40	50 - 80		85,00	85,00	
	60 - 100	100 - 125		109,00	109,00	
	150	150		145,00	145,00	
	250 - 600	200 - 300		nach Aufwand	nach Aufwand	
Anteilige Nebenkosten für kombinierte Wärme-/Kältezähler						
Zuzüglich anteilige Nebenkosten (NK)	0,6 - 10	15 - 40		80,00	80,00	
	15 - 40	50 - 80		129,00	129,00	
	60 - 100	100 - 125		153,00	153,00	
	150	150		189,00	189,00	
	250 - 600	200 - 300		nach Aufwand	nach Aufwand	

* Die genannten Gebühren sind kalkulatorisch in Anlehnung an die MessEGebV (19.1.1.1 - 19.1.1.3) ermittelt und basieren auf Erfahrungswerten (nAw) von bereits durchgeführten Befundprüfungen. Wir behalten uns vor ggf. kostenseitige Anpassungen vorzunehmen, wenn das angewendete Messverfahren einen erhöhten Aufwand mit sich bringt.

Mai 2019